



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2019

1. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über das Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. Juli 2019 A 526

Satzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen vom 11. Juli 2019 A 527

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 531

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über das Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 11. Juli 2019

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen hat seine Verbandssatzung, letzte Fassung entsprechend der Bekanntmachung vom 10. August 2017 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nummer 32, S. A 520, mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Mai 2019 als Satzung (Beschluss Nummer VI/VV 13/03/2019) geändert.

Die Beschlussfassung erfolgte nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 11. Juli 2019

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Graichen
Verbandsvorsitzender

Satzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen

Vom 11. Juli 2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 3 Beschlüsse und Wahlen
- § 4 Verbandsräte
- § 5 Planungsausschuss
- § 6 Braunkohlensausschuss
- § 7 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- § 8 Sitz des Verbands, Verbandsverwaltung
- § 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage Gemeinden im Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen

§ 1

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist
 2. die Beschlussfassung zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne als Teile des Regionalplans
 3. die Beschlussfassung zu den Entwürfen des Regionalplans und der Braunkohlenpläne
 4. die Beschlussfassung zu den Satzungen zum Regionalplan und der Braunkohlenpläne
 5. die Beschlussfassung zur Verbandssatzung
 6. die Beschlussfassung zur Entschädigungssatzung
 7. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse sowie die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter in diese Ausschüsse
 8. die Beschlussfassung über die vom Planungs- und vom Braunkohlensausschuss vorgelegten Angelegenheiten
 9. die Berufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Verbandsversammlung
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Verbandsumlage sowie Einwendungen gegen die Haushaltssatzung
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses
 12. die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbands zu führen ist, einschließlich deren Unterbringung und der Dienstordnung
 13. die Bestellung des Leiters der Verbandsverwaltung
 14. die Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan Sachsen
 15. die Information der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde über den Stand der Regionalplanung
 16. die grundsätzlichen Entscheidungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 Raumordnungsgesetz und nach § 13 Sächsisches Landesplanungsgesetz
 17. die grundsätzlichen Entscheidungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne einschließlich Monitoring
 18. die Wahl der Vertreter des Verbands in der Raumordnungskommission Halle-Leipzig

(2) Die Verbandsversammlung kann der Verbandsverwaltung und deren Leiter Aufgaben übertragen.

§ 2

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tagungszeit und -ort. Die Einladung ist den Verbandsräten und den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beratungstermin zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Die Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten und den beratenden Mitgliedern frühzeitig, nach Möglichkeit mit der Einladung, bekannt gegeben werden. Die Behandlung von Tischvorlagen und sonstigen erst in der Sitzung bekannt gewordenen Gegenständen kann mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsräte abgelehnt werden.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde wird zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Ein Vertreter der Verbandsverwaltung ist zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierüber wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung öffentlich bekannt zu geben. Die Verbandsräte und die Mitarbeiter der Verbandsverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie durch den Verbandsvorsitzenden von der Schweigepflicht entbunden werden.

(8) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt sind, nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen.

§ 3

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte geladen und mehr als die Hälfte von ihnen

bzw. ihrer Stellvertreter anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter.

(2) Eine infolge der Nichtbeschlussfähigkeit des Gremiums neu angesetzte Sitzung der Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss.

(4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Aus wichtigem Grund kann die geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Beschluss über die geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Verbandsrats gefasst.

(5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird in diesem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Die Verbandssatzung sowie deren Änderungen sind von der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 4 Verbandsräte

(1) Die Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Leipzig werden als „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung in Anwendung von § 50 Abs. 1 und 3 Sächsische Landkreisordnung bzw. § 55 Absatz 1 und 4 Sächsische Gemeindeordnung durch ihre Beigeordneten vertreten. Dabei ist die Reihenfolge der Vertretung im Verhinderungsfall durch die jeweiligen Kreistage bzw. den Stadtrat der kreisfreien Stadt Leipzig festzulegen.

(2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die entsendende Mitgliedskörperschaft aus der Verbandsversammlung aus, so ist durch diese unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.

§ 5 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung.

(2) Der Planungsausschuss besteht aus je drei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die durch diese zu wählen sind. Sie müssen als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören. Für jedes Planungsausschussmitglied ist ein Vertreter zu wählen; dieser kann auch aus den Reihen der Vertreter der Verbandsräte kommen. Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.

(3) Ein Planungsausschussmitglied bzw. dessen Stellvertreter scheidet durch Rücktritt, Abwahl durch die entsendende Mitgliedskörperschaft oder Verlust des Amtes als Ver-

bandsrat bzw. Stellvertreter vorzeitig aus dem Ausschuss. In diesem Fall ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

(4) Der Planungsausschuss bereitet die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen der Verbandsversammlung mit Ausnahme zu den unter § 6 erfassten Positionen vor.

(5) Der Planungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu übermitteln. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(6) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach §§ 3 und 4 entsprechend.

(7) Zu den Sitzungen werden das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde als beratendes Mitglied eingeladen. Weitere beratende Mitglieder können durch Entscheidung des Planungsausschusses hinzugezogen werden.

§ 6 Braunkohlenausschuss

(1) Der Braunkohlenausschuss ist der erweiterte Planungsausschuss.

(2) Der Braunkohlenausschuss bereitet alle sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Braunkohlenplanung für das Braunkohlenplangebiet Leipzig-Westachsen nach der Anlage zu dieser Satzung vor.

(3) Zu den Sitzungen werden mit beratender Stimme eingeladen:

- a) die Bürgermeister der unmittelbar betroffenen Städte und Gemeinden
- b) ein Vertreter der örtlich zuständigen oberen Raumordnungsbehörde
- c) ein Vertreter des Sächsischen Oberbergamts
- d) ein Vertreter des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- e) ein Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung
- f) ein Vertreter des jeweiligen Bergbautreibenden sowie
- g) ein Vertreter der Forstverwaltung
- h) ein Vertreter des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins (DEBRIV)
- i) ein Vertreter der Gewerkschaften
- j) ein Vertreter der im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzverbände

(4) Nach einer Grundsatzentscheidung der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit dem Freigabeabschluss zur Durchführung der Anhörung und öffentlichen Auslegung von Braunkohlenplänen nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz dazu, ob eine Erörterungsverhandlung erforderlich ist, liegt die Durchführung im Sinne von § 73 Absatz 6 und 7 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung beim Braunkohlenausschuss. Der Erörterungsbericht des Braunkohlenausschusses mit Feststellung der Anwesenheit der Einwender bei der Verhandlung, zum Ausgleich der Meinungen und seinen Abwägungsempfehlungen ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Im Übrigen gelten die für den Planungsausschuss geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen. Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterzeichnete Erklärung des Vorgeschlagenen einzureichen, mit der er seine Zustimmung zur Kandidatur erklärt. Die Wahlvorschläge sind bei der Verbandsverwaltung bis spätestens eine Woche vor der Wahl im Original einzureichen. Nach Vorprüfung durch die Verbandsverwaltung entscheidet ein dreiköpfiger Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird, über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein 1. oder 2. Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 3. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 3 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

(3) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung
2. Rücktritt oder
3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte

Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

(4) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 Sächsisches Landesplanungsgesetz übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsorgane auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem stimmberechtigten Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der unverzüglichen nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung.

Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Verbands-, Haushalts- oder Entschädigungssatzung betreffen.

§ 8

Sitz des Verbands, Verbandsverwaltung

(1) Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig. Der Dienstsitz der Verbandsverwaltung ist Leipzig.

(2) Zur Umsetzung der laufenden Geschäfte des Verbands und weiterer Aufgaben entsprechend § 1 dient die Verbandsverwaltung mit Bediensteten entsprechend dem Stellenplan als Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplans. Die Dienststelle der Verbandsverwaltung trägt die Bezeichnung „Regionale Planungsstelle“.

(3) Der Leiter der Verbandsverwaltung erledigt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie nach Weisungen und unter Aufsicht des Verbandsvorsitzenden die ihm übertragenen Aufgaben.

(4) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung sind insbesondere

1. die Erarbeitung der Entwürfe des Regionalplans und der Braunkohlenpläne sowie zu deren Fortschreibung einschließlich Monitoring
2. die Vorbereitung von Stellungnahmen, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen
3. die Abgabe von Stellungnahmen, soweit eine Übertragung nach § 1 Abs. 2 erfolgt ist
4. die Koordination der erforderlichen Aktivitäten zu den Mitgliedskörperschaften und zu Dritten
5. die inhaltliche und fachliche Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane und die Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen
6. die Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne
7. die Organisation der Wirtschaftsführung des Verbands nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
8. die Wahrnehmung der Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe der Richtlinien der Verbandsversammlung
9. die Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbands, bei der Vertretung des Verbands in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft

(1) Zur Deckung der nicht bereits durch die Zuwendung nach § 12 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz abgedeckten übrigen Aufwendungen erhebt der Verband von seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage, deren Höhe mit der Haushaltssatzung jeweils festzulegen ist.

(2) Der jeweilige Anteil an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushalt vorvorangegangenen Jahres. Sie ist bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahrs fällig.

(3) Die örtliche Prüfung des Verbands erfolgt jährlich jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre durch ein Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften.

Die Reihenfolge wird beginnend mit der Prüfung des Haushaltsjahrs 2009 wie folgt bestimmt:

- Landkreis Leipzig
- Landkreis Nordsachsen
- Stadt Leipzig

Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus beginnt die Reihenfolge von vorn.

(4) Für den Fall, dass ein für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses pflichtiges Mitglied diese nicht selbst durchführen kann, darf dieses einen Dritten zur Prüfung hinzuziehen. Das pflichtige Mitglied beauftragt den Dritten (einen Wirtschaftsprüfer) direkt und teilt die Beauftragung an den Regionalen Planungsverband mit.

(5) Zur technischen Abwicklung der örtlichen Prüfung führt die Verbandsverwaltung Abstimmungen mit dem pflichtigen Mitglied, erarbeitet im Einvernehmen mit diesem eine Aufgabenstellung zur Spezifik der Leistung und holt mindestens drei Angebote bei potenziellen Dienstleistern ein.

(6) Die tatsächlichen Kosten sind durch das pflichtige Mitglied selbst zu tragen, soweit diese einen Gesamtbetrag von 2.500,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Der Regionale Planungsverband vergütet gegenüber dem pflichtigen Mitglied den tatsächlichen Aufwand bis zur genannten Höchstgrenze.

Leipzig, den 11. Juli 2019

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Anlage

Gemeinden im Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen

Teile des Landkreises Leipzig

- Bad Lausick, Stadt
- Belgershain
- Böhlen, Stadt
- Borna, Stadt
- Elstertrebnitz
- Frohburg, Stadt
- Groitzsch, Stadt
- Großpörsna
- Kitzscher, Stadt
- Markkleeberg, Stadt
- Markranstädt, Stadt
- Neukieritzsch
- Pegau, Stadt

- Regis-Breitingen, Stadt
- Rötha, Stadt
- Zwenkau, Stadt

Teile des Landkreises Nordsachsen

- Delitzsch, Stadt
- Krostitz
- Löbnitz
- Rackwitz
- Schkeuditz, Stadt
- Schönwölkau
- Wiedemar

Kreisfreie Stadt Leipzig

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zu Sitzungsterminen der Verbandsgremien (mit Tagungsort, -zeit, Tagesordnung und vorgesehenen Beschlussfassungen; spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin) bzw. mit Maßgeblichkeit für Fristen und Bindungswirkungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts und zusätzlich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen (www.rpv-west-sachsen.de). Ersatzbekanntmachungen können unter Einhaltung der Fristen in den Regionalausgaben der Leipziger Volkszeitung vorgenommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Juli 2017 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 10. August 2017, S. 521 ff.) außer Kraft.

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Aue
Aktenzeichen: 5 UR II 6/18

Herr Manfred Schmidt, Raschau-Markersbach, Ortsteil Markersbach hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema von Markersbach, Blatt 115 eingetragenen Grundstücks mit der Flurnummer 7/3 und 7/4 beantragt. Im Grundbuch ist Waldarbeiter Louis Emil Trommler aus Mitt-

weida, verstorben am 17. April 1942 als Eigentümer eingetragen.

Der Eigentümer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, bis spätestens zum 2. September 2019 seine Rechte schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Aue, den 3. Juli 2019

Amtsgericht Aue
Schulz
Rechtspflegerin

Amtsgericht Aue
Aktenzeichen: 5 UR II 1/19

Frau Christa Ruth Bauer, Zschorlau, und Herr Kurt Hartwig Bauer, Zschorlau, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 16322618 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Aue- Bad Schlema von Zschorlau, Blatt 167 in Abteilung III unter Nummer 1

eingetragenen Grundschuld in Höhe von 25 600 EUR nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 2. September 2019 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Aue, den 3. Juli 2019

Amtsgericht Aue
Schulz
Rechtspflegerin

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Aktenzeichen: 5 UR II 3/19

Frau Dr. Gisela Herrmann, Dresden, und Frau Astrid Herrmann, Dresden, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 14518475 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema von Bermsgrün, Blatt 791 und 817 jeweils in Abteilung III un-

ter Nummer 3 eingetragenen (Gesamt)Grundschuld in Höhe von 223 000 DM nebst 12 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 2. September 2019 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Aue, den 3. Juli 2019

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Schulz
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Ingenieurwissenschaften
Stellenbeschreibung für Professur W2

„Elektrische Maschinen“
Kenn-Nummer:
070 (Zweitausschreibung)

Gesucht ist eine Persönlichkeit, die das Berufsgebiet **Elektrische Maschinen** mit den Schwerpunkten:

- **Grundlagen elektrischer Maschinen,**
- **Theorie elektrischer Maschinen,**
- **Entwurf und Berechnung elektrischer Maschinen,**
- **Schutztechnik für Maschinen und Antriebe,**
- **numerische Berechnung mechanischer, elektromagnetischer und thermischer Problemstellungen** sowie
- **rationelle Energieanwendung**

in der angewandten Forschung und in der Lehre vertreten kann. Dazu sind auf den genannten Fachgebieten fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört auch die Übernahme von Lehrveranstaltungen im Grundlagenstudium Elektrotechnik und Informationstechnik, insbesondere im Bereich Grundlagen der Elektrotechnik. Die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in den Lehrsprachen Deutsch und Englisch durchzuführen, wird erwartet. Weitere Aufgaben der Professur sind die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufsgebiet, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern.

Bewerberinnen und Bewerber müssen pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorweisen. Eine Befähigung zur qualifizierten Untersetzung der Lehre mit Methoden des E-Learnings ist erwünscht. Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder ähnlichem), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch die Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (beispielweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem nachgewiesen). Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **1. April 2020** zu besetzen. Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissen-

schaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **8. September 2019** zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de

senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Bewerbungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Bewerbungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Bewerbungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Telefon 0341 3076-6308) wenden.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Ingenieurwissenschaften
Stellenbeschreibung für die W2-Professur

„Vernetzte Energiesysteme“**Kenn-Nummer: 111**

Zu vertreten ist das Lehr- und Forschungsgebiet **Vernetzte Energiesysteme** mit den Schwerpunkten:

- **Simulation, Optimierung und Management vernetzter Energiesysteme,**
- **smarte Technologien zur Vernetzung der Energiesysteme,** vor allem im Industriebereich und in der Gebäudetechnik,
- **Modellierungs- und Bewertungsmethoden in Bezug auf Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der**
 - **Technologien zur erneuerbaren Energieerzeugung,**
 - **Energienetze (Wärme, Strom, Gas),**
 - **Energiewandlungs- und -speichertechnologien** (einschließlich Power-To- X) sowie
 - **Technologien zur Treibhausgasreduktion in der Atmosphäre**

mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen. Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und relevante praktische Erfahrungen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört auch die vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen im Grundlagenstudium. Die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in den Lehrsprachen Deutsch und Englisch durchzuführen, wird erwartet. Weitere Aufgaben der Professur sind die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufungsgebiet, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern.

Bewerberinnen und Bewerber müssen pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorweisen. Eine Befähigung zur qualifizierten Untersetzung der Lehre mit Methoden des E-Learnings ist erwünscht. Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate für didaktische Weiterbildungen oder ähnlichem), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (nachgewiesen beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem). Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist **zum nächstmöglichen Termin** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **8. September 2019** zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Berufungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Berufungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens sechs Monate nach Abschluss des Berufungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Telefon 0341 3076-6308) wenden.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Ingenieurwissenschaften
Stellenbeschreibung für Professur W 2

„Werkstofftechnik“

Kenn-Nummer: 080

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das Berufsgebiet „Werkstofftechnik“ mit den Schwerpunkten

- **Werkstoffe,**
- **Werkstoffprüfung** sowie
- **Werkstoffdiagnostik**

in Lehre und Forschung vertritt. Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische

Kenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich, insbesondere in Bezug auf

- Werkstoffwissenschaft, speziell bezogen auf metallische Werkstoffe,
- Pulvermetallurgie,
- Werkstoffe für additive Fertigungsverfahren,
- Prüfung und Charakterisierung von Werkstoffen sowie
- Diagnose von Werkstoffen und Schadensanalyse.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört auch die vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen im Grundlagenstudium und in verwandten Fachgebieten. Die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in den Lehrsprachen Deutsch und Englisch durchzuführen, wird erwartet. Weitere Aufgaben der Professur sind die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufsgebiet, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern.

Bewerberinnen und Bewerber müssen pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorweisen. Eine Befähigung zur qualifizierten Untersetzung der Lehre mit Methoden des E-Learnings ist erwünscht. Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate für didaktische Weiterbildungen oder ähnlichem), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (nachgewiesen beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem). Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **1. April 2020** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **8. September 2019** zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die aus- geschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de

senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Bewerbungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Bewerbungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Bewerbungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Telefon 0341 3076-6308) wenden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

eine Dozentenstelle (m/w/d) für Sozialrecht
(Kennziffer 70)

zum 1. September 2019 unbefristet zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sollten Sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme.

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstelle besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Der Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung bildet im Wege eines dreijährigen Bachelor-Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen „Sozialverwaltung“ und „Sozialversicherung“ im Freistaat Sachsen aus, das durch den Wechsel von fachtheoretischen Studienzeiten an der Hochschule und berufspraktischen Studienzeiten gekennzeichnet ist.

Der Einsatz des Dozenten ist neben dem Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung auch im Fachbereich Allgemeine Verwaltung vorgesehen. Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet unter anderem im Wege eines dreijährigen Bachelor-Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus.

Das Aufgabengebiet des Dozenten umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelorarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Lehrgebiete beinhalten folgende Schwerpunkte:

- SGB I – Allgemeiner Teil,
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,
- SGB XII – Sozialhilfe,
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren, Sozialgerichtsgesetz (SGG),
- AsylbLG – Leistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie
- AufenthaltG/AsylG – Aufenthaltsrecht und Asylverfahrensrecht.

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- 1.a der Abschluss als Volljurist mit mindestens der Note „befriedigend“ im ersten oder zweiten Staatsexamen **oder**
- 1.b ein abgeschlossener Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder ein vergleichbarer Abschluss in einer sozialwissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere der Politologie, Soziologie oder Verwaltungswissenschaften an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder ein abgeschlossener Masterstudiengang in einer sozialwissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere der Politologie, Soziologie oder Verwaltungswissenschaften an einer Fachhochschule **und** der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums als Bachelor of Laws, als Diplomjurist, mit dem ersten juristischen Staatsexamen oder einem vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder die Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 2.1 (vormals gehobener Dienst) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung, Sozialversicherung oder Allgemeine Verwaltung (Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH) [m/w/d]) **und**
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind **und**
3. eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung mit Bezug zu den Lehrgebieten.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning. Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus wird von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Art und Umfang der Dienstaufgaben des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) genannten Dienstaufgaben sowie:

- die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule erwartet.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 70** bis zum **22. August 2019** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**

beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an **stellenausschreibung@hsf.sachsen.de**.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Art. 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerberinnen/Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Sozialverwaltung und Sozialversicherung unter der Telefonnummer 03521/473-650 oder per E-Mail über fachbereich-soziales@hsf.sachsen.de zur Verfügung.

Jetzt auch in Sachsen!

Schulung
zum geprüften Deichverteidiger
In Kooperation mit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen
26. - 27. August 2019, Flussmeisterei Riesa

Hochwassererprobte Fachleute vermitteln in Theorie und Praxis das 1 x 1 der Deichverteidigung.

Weitere Informationen:
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
Landesverband Sachsen/Thüringen, Niedersedlitzer Platz 13, 01259 Dresden
Dipl.-Geol. Gerlinde Weber, ☎ 0351 339480-85, weber@dwa-st.de

www.dwa-st.de